

Zahlungsvorschriften

Die periodischen Steuern für das laufende Jahr sind in den vorgeschlagenen Raten an das Gemeindesteuernamt zu bezahlen. Über Steuernachforderungen oder Steuerrückerstattungen, die sich aufgrund der Einschätzung des Steuerkommissärs, des Einsprache- oder Rekursentscheides ergeben, wird mit der Zustellung der Schlussrechnung, inklusive bisherige Zinsen zu Gunsten wie zu Lasten, abgerechnet. Es besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat.

Nicht periodische Steuern (z.B. Kapitaleistungen, Vermögensnachbesteuerung) sind mit der Zustellung der Rechnung innert 30 Tagen fällig.

Nichtbezahlung der Steuern oder Zinsen hat nach erfolgloser Mahnung Schuldbetreibung zur Folge. Bitte beachten Sie, dass das Steuernamt jeweils am Verfalldatum im Besitze der Steuergelder sein muss, andernfalls der gesetzlich vorgeschriebene Verzugszins berechnet wird. Bei Zahlungen über die Bank entstehen dabei zeitliche Verzögerungen. Bitte geben Sie daher Ihren Zahlungsauftrag rechtzeitig auf und verlangen Sie ein entsprechendes Valutadatum.

Zinsen

Steuernachforderungen sind in der Regel vom 1. Oktober des Steuerjahres bis zur Ausstellung der Schlussrechnung zu verzinsen. *Steuerrückerstattungen* werden vom Tag der Steuerzahlung an bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung verzinst. Sofern bis zum 30. Juni der Steuerperiode keine erste provisorische Steuerrechnung zugestellt wurde, beginnt die Zinspflicht erst mit dem 1. Januar des Folgejahres zu laufen. Für nichtperiodische Steuern beginnt der Zinsenlauf 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Steuerrechnung. Bereits geleistete Zahlungen werden verzinst. Bei *verspäteter Bezahlung der Schlussrechnung* werden Verzugszinsen berechnet, auch wenn das Steuernamt Stundung gewährt oder Ratenzahlungen bewilligt hat.

Mitteilung von Entscheidungen

Der Entscheid über eine der Steuererklärung entsprechende oder vom Steuerpflichtigen im Laufe des Einschätzungs- oder Einspracheverfahrens unterschriftlich anerkannte Einschätzung wird durch die Schlussrechnung angezeigt.

Wohnsitzwechsel

Bei Umzug innerhalb der Schweiz ist für die Bestimmung des Steuerdomizils der Wohnsitz am 31. Dezember der Steuerperiode massgebend.

Verrechnungssteuer

Mit der Steuerrechnung des laufenden Jahres werden auch die Verrechnungssteuern aus den Fälligkeiten des laufenden Jahres verrechnet.

Verrechnungssteuern juristischer Personen werden nicht über die ordentlichen Steuern verrechnet.

Kirchensteuer

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession die Kirchensteuer. Gehören bei konfessionell gemischten Ehen beide Ehegatten der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, so wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte der Konfession an, so wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben.

Juristische Personen schulden ebenso die Kirchensteuern. Sofern die Steuerpflichtige nicht einer anerkannten Kirche zugeordnet ist, zahlt sie die Steuern in Abhängigkeit von den Steuerfüssen, im Verhältnis zu der Anzahl Konfessionsangehörigen ihrer Sitzgemeinde.

Hinweise

Bezüglich des Steuertarifs für die Berechnung der einfachen Staatssteuer für Natürliche Personen (Einkommensteuer § 35 StG, bzw. Vermögensteuer § 47 StG) und Juristische Personen (Reingewinnsteuer § 71 StG, Eigenkapitalsteuer § 82 StG) verweisen wir auf die Internetseite des Kantonalen Steueramtes Zürich (www.steuernamt.zh.ch). Tarife stehen auch beim Gemeindesteuernamt zur Verfügung.

Bitte bei allen Korrespondenzen oder Anfragen die Registernummer angeben.

Zinssätze in %	2023	2022	2021	2020	2019
Ausgleichszins	0,25	0,25	0,25	0,25	0,5
Verzugszins	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5

Steuerfüsse in %	2023	2022	2021	2020	2019
Staat	99	99	100	100	100
Politische Gemeinde Rümlang	43	43	43	43	43
Primarschulgemeinde Rümlang	46	46	46	46	44
Oberstufenschulgemeinde Rümlang	20	20	20	20	20
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rümlang	14	14	14	14	14
Römisch-katholische Kirchgemeinde Rümlang	11	11	11	11	11
Christkatholische Kirche Zürich	14	14	14	14	14
Ref. Kirche juristische Personen	6,44	6,58	6,58	6,58	6,58
Kath. Kirche juristische Personen	5,94	5,83	5,83	5,83	5,83